

Satzung

für die öffentlichen Bestattungseinrichtungen des Marktes Buchenberg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 10. August 2020

Der Markt Buchenberg, erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung:

TEIL I

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der Markt Buchenberg (nachfolgend jeweils kurz „Markt“ genannt) unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:
 - a) Der Friedhof in Buchenberg
 - b) Das Leichenhaus in Buchenberg
 - c) Das Friedhofs- und Bestattungspersonal
- (2) Der Friedhof Buchenberg östlich und südlich der Pfarrkirche „St. Magnus“ (= alter Friedhof) steht im Eigentum der Kath. Pfarrkirchenstiftung „Sankt Magnus“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Buchenberg. Der Friedhof östlich des Leichenhauses (= neuer Friedhof) befindet sich im Eigentum des Marktes. Eigentümer des Leichenhauses in Buchenberg ist der Markt.
- (3) Die Verwaltung der Friedhöfe und des Leichenhauses in Buchenberg obliegen dem Markt.

TEIL II

FRIEDHOF

§ 2

Benutzungsrecht und Verwaltung

- (1) Der Friedhof dient der würdigen Bestattung von Verstorbenen
 - a) die zuletzt ihren Wohnsitz im Gebiet des Marktes Buchenberg hatten,
 - b) die im Gebiet des Marktes verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) denen ein Nutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte im Friedhof zusteht.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der Erlaubnis des Marktes, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

TEIL III **GRABSTÄTTEN**

§ 3 **Allgemeines**

Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan), der bei der Friedhofsverwaltung aufliegt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten nummeriert.

§ 4 **Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgräber für verstorbene Erwachsene und Kinder (§ 5),
 - b) Doppelgräber (§ 6),
 - c) Urnengräber (§ 7).
- (2) Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte bzw. –art besteht nicht.

§ 5 **Einzelgräber für Erwachsene und Kinder**

- (1) Es bestehen Einzelgräber unterschiedlicher Größe
 - a) für verstorbene Kinder bis zum 7. Lebensjahr
 - b) für verstorbene Personen ab dem 7. Lebensjahr
- (2) Innerhalb der Ruhefrist ist die Belegung mit einer zweiten Leiche unzulässig. Ausnahmsweise sind auch Tieferlegungen und/oder Urnenbeisetzungen möglich.

§ 6 **Doppelgräber**

- (1) Doppelgräber sind für zwei Leichen bestimmt.
- (2) Die Gräber dürfen nur mit der vorgesehenen Zahl an Leichen belegt werden. Ausnahmsweise sind auch Tieferlegungen und/oder Urnenbeisetzungen möglich.

§ 7 **Urnengräber, Urnenbeisetzungen**

- (1) Urnen dürfen bestattet werden
 - a) in Urnenerdgräbern,
 - b) in pflegefreien Urnenerdgräbern,
 - c) in Gräbern für Erdbestattungen.
- (2) Urnenerdgräber sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden.
- (3) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenerdgrab bestattet werden können, richtet sich nach der Größe des Urnengrabes.
- (4) Im Bereich der pflegefreien Urnenerdgräber erfolgt die Bestattung von Urnen ausschließlich ohne Zuweisung eines Bestattungsplatzes. Bei einem

Bestattungsplatz in diesem Bereich wird kein Nutzungsrecht erworben. Für diese Urnenbestattungen sind kompostierbare Urnen zu verwenden.

- (5) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden.
- (6) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der eine Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist der Markt berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter Art zu entsorgen.
- (7) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofs- und Bestattungssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Einzel- und Doppelgräber entsprechend auch für Urnengräber.

§ 8

Größe und Tiefe der Gräber/Grabstätten

- (1) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a) Auf dem **alten** Friedhof:

Einzelgräber (Erwachsene):	160 cm lang; 90 cm breit,
Einzelgräber (Kinder):	130 cm lang; 80 cm breit,
Doppelgräber:	160 cm lang; 160 cm breit,

b) Auf dem **neuen** Friedhof:

Einzelgräber (Erwachsene):	200 cm lang; 90 cm breit,
Doppelgräber:	200 cm lang; 180 cm breit,
Urnengräber:	50 cm lang; 50 cm breit (Reihe 6), 100 cm lang; 50 cm breit (ab Reihe 17)

Für pflegefreie Urnenerdgräber gibt es keine Vorgaben.

- (2) Die Tiefe des Grabes bei Erdbestattungen beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Stärke der Erdschicht zwischen zwei Grabstellen beträgt mindestens 0,30 m.

§ 9

Rechte an Gräbern

- (1) Sämtliche Gräber bleiben Eigentum des Marktes bzw. der Katholischen Kirchenstiftung. An ihnen können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Erwerb besteht nicht.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Das Nutzungsrecht kann ohne Zustimmung des Marktes nicht an Dritte übertragen werden.
- (3) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit (§ 29) die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der neu entstehenden Ruhezeit verlängert worden ist.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im entsprechenden Grab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete

Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (5) Das Nutzungsrecht (Absatz 2) kann gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt, der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt und keine besonderen Gründe dagegen sprechen.
- (6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann der Markt über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon wird der bisherige Nutzungsberechtigte rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.
- (7) Nach Ablauf oder Erlöschen des Nutzungsrechts ist der bisherige Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Grab binnen eines Monats abzuräumen und einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Markt berechtigt, auf dessen Kosten die Abräumung und Einebnung des Grabes vorzunehmen.

§ 10

Umschreibung des Nutzungsrechts

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling die Umschreibung eines Nutzungsrechts beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tod des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Ist eine derartige Regelung nicht getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
 - c) auf die Kinder, Enkel, Eltern, leibliche Geschwister, Stiefgeschwister,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
 - e) Innerhalb der einzelnen Gruppen hat das höhere Alter das Vorrecht.
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Nutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 11

Beschränkung der Rechte an Gräbern

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch den Markt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Nutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.

- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechts wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

TEIL IV **GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN**

§ 12 **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jedes Grab ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 14 bis 20, so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt bleibt.

TEIL V **GRABMALE**

§ 13 **Gestaltungsvorschriften**

Auf den Friedhöfen unterliegen die Grabmale den allgemeinen Anforderungen des § 12 und den besonderen Bestimmungen der §§ 15 bis 18 dieser Satzung.

§ 14 **Erlaubnispflicht für Grabmale und Einfriedungen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf - unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabmale, Einfassungen usw. beziehen.
- (2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler u. ä. können auf Kosten des Verpflichteten vom Markt entfernt werden.
- (3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist schriftlich vor Beginn der Arbeiten beim Markt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen beizufügen, insbesondere:
 - a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfes einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10
 - b) die Angabe des Werkstoffes, seiner Farbe und Bearbeitung
 - c) die Angabe der Inschrift und Schriftverteilung.Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Errichtung durchgeführt werden.
- (7) Die Abdeckung von Gräbern mit Stein-, Terrazzo- oder anderen Platten und die Abdeckung mit Schüttgut (Riesel o. ä.) kann nur auf Antrag und in besonderen Fällen vom Markt genehmigt werden.

§ 15

Größe der Grabmale

- (1) Auf dem **alten** Friedhof sind stehende Grabmale aus Stein, Holz sowie schmiedeeiserne Kreuze zulässig. Die maximale Höhe (einschließlich des Sockels) beträgt
 - a) für Grabmäler aus Stein und Holz: 130 cm,
 - b) für Grabmäler aus Stein und Holz für Kindergräber: 90 cm,
 - c) für schmiedeeiserne Kreuze: 160 cm.
 Grabeinfriedungen aus Stein und Pflanzen (Höhe max. 15 cm) sind zulässig. Die Außenmaße der Grabeinfriedungen müssen den in § 8 bestimmten Grabgrößen entsprechen.
- (2) Im **neuen** Friedhof sind stehende, Grabmale aus Stein, schmiedeeiserne Kreuze und Urnensteine (liegend) zulässig. Die maximale Höhe (einschließlich des Sockels) beträgt
 - a) für Grabmäler aus Stein: 130 cm,
 - b) für schmiedeeiserne Kreuze: 160 cm,
 - c) für Urnengräber (ab Reihe 17) 70 cm.
 Die Größe der Urnensteine (liegend) beträgt maximal 50 cm x 50 cm in Reihe 6.
- (3) Auf dem **neuen** Friedhof sind bei Grabeinfriedungen, die gleichzeitig der Abgrenzung zwischen den Grabstätten dienen, nur Trittplatten aus Naturstein (40 cm x 40 cm) zulässig. Zusätzliche Grabeinfassungen sind zulässig. Die Platten müssen so verlegt werden, dass sich ihre Oberkante ca. 3 cm unter der Abgrenzung zum Hauptweg befindet.

§ 16

Gestaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung, insbesondere den benachbarten Gräbern angepasst sein. Bei den Einzel- und Doppelgräbern sind nur stehende Grabmale zulässig.
- (2) Bei der Errichtung oder Veränderung von Grabanlagen sind Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall zugelassen.
- (3) Für die Gestaltung der Grabmale gelten folgende weitere Bestimmungen:
Die Steine müssen allseitig handwerklich bearbeitet sein. Weihwasserstotzen sind gestalterisch abzustimmen.
- (4) Soweit es der Markt innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des Absatzes 1 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zugelassen werden.

§ 17

Standicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden, wenn dieser sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (3) Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 15) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabmale, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen vom Verpflichteten zu entfernen. Die Kosten hierfür trägt der Verpflichtete. Falls diese nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, gehen diese in das Eigentum des Friedhofsbetreibers über. Der Friedhofsbetreiber kann die Entfernung auf Kosten des Verpflichteten veranlassen, wenn sich dieser weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- (4) Sind Nutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Bekanntgabe in ortsüblicher Weise.
- (5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis des Marktes.

§ 18

Grabeinfassungen

- (1) Auf dem **neuen** Friedhof sind folgende Grabeinfassungen erlaubt:
 - a) Vor jedem Grab ist auf Kosten des Grabstätteninhabers eine durchgehende, senkrecht ins Erdreich zu setzende Steinleiste anzubringen.
 - b) Zwischen den Gräbern sind Trittplatten auf Kosten der Grabstätteninhaber in einer Reihe anzubringen.
 - c) Das Bestreuen der zwischen den Gräbern befindlichen Gehwege mit Schüttgut (Sand, Kies und ähnlichem Material) ist untersagt.

- (2) Auf den Friedhöfen sind hölzerne Einfassungen der Grabstätten nicht gestattet. Ausgenommen sind provisorische Einfassungen, die längstens auf die Dauer von einem Jahr angebracht werden dürfen. Unansehnlich gewordene Provisorien können vom Markt auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

TEIL VI **HERRICHTUNG UND PFLEGE DER GRABSTÄTTEN**

§ 19

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- (2) Entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so kann der Markt den Grabhügel einebnen, einen vorhandenen Grabstein entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig vergeben. Das Nutzungsrecht gilt - ohne Entschädigungsanspruch - als erloschen.

§ 20

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich vom Markt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis des Marktes.
- (4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum des Marktes über.
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind durch die Berechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (6) Der Bereich der vom Markt angelegten Urnengräber sowie der pflegefreien Urnengräber wird ausschließlich vom Markt unterhalten, bepflanzt, gepflegt und gestaltet. Es ist nicht erlaubt, eine eigene Bepflanzung oder Grabschmuck anzubringen bzw. niederzulegen.

TEIL VII **DIE LEICHENHÄUSER**

§ 21

Widmungszweck, Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen und Leichenteilen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- (2) Die Toten werden im geschlossenen Sarg in der Leichenhalle aufgebahrt.
- (3) Die Aufbahrung der Leichen obliegt der Leichenfrau.
- (4) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbahrungsraum, wenn es sich um Leichen von Personen handelt, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren.
- (5) Leichenöffnungen dürfen im Leichenhaus nicht durchgeführt werden.

§ 22

Benutzungszwang

- (1) Leichen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, sollen bis spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.
 - c) die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt einzureichen.
 - d) der Verstorbene sofort in ein Krematorium überführt wird.

TEIL VIII

LEICHENTRANSPORTMITTEL

§ 23

Leichentransport

Die Beförderung der Leichen obliegt einem geeigneten Bestattungsunternehmen mit seinen Leichentransportmitteln nach Beauftragung durch die Angehörigen.

TEIL IX
FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

§ 24
Leichenbesorgung

Das Reinigen, Umkleiden und Einsargen der Leichen hat ein geeignetes Bestattungsunternehmen vorzunehmen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

§ 25
Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Der Leichenfrau obliegt die Aufbahrung der Leichen evtl. in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsunternehmen, sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten.
- (2) Die Beförderung der Toten vom Leichenhaus zum Grab und das Versenken des Sarges wird von Leichenträgern (nach Beauftragung durch die Angehörigen) oder, auf Wunsch der Angehörigen, durch Angehörige selbst, Mitglieder von Vereinen, Nachbarn oder anderen ausgeführt werden. Der Markt stellt keine Leichenträger zur Verfügung.

§ 26
Friedhofswärter

Die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Friedhofsverwaltung.

TEIL X
BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 27
Allgemeines

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Aschenresten unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab geschlossen ist.
- (2) Die Beantragung eines Grabes muss spätestens 72 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt erfolgen.

§ 28
Beerdigung

- (1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt und den Hinterbliebenen fest.
- (2) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen während der religiösen Zeremonien nur nach individueller Absprache mit dem zuständigen Pfarramt bzw. der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 29 Ruhezeit

- (1) Auf dem **alten** Friedhof beträgt die Ruhezeit
 - bei Verstobenen über 7 Jahren 20 Jahre,
 - bei Verstorbenen bis zu 7 Jahren 10 Jahre.
- (2) Auf dem **neuen** Friedhof beträgt die Ruhezeit
 - bei Verstorbenen über 7 Jahren 20 Jahre,
 - bei Verstorbenen bis zu 7 Jahren 10 Jahre,
 - bei Ascheresten in Urnen 20 Jahre,
 - bei Ascheresten in kompostierbaren Urnen
(nur in pflegefreien Urnengräbern/Gemeindegräbern) 10 Jahre
- (3) Die Ruhezeit beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Leichenausgrabung und Umbettung

- (1) Leichenausgrabungen und Umbettungen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der Erlaubnis des Marktes. Der Markt kann anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober mit März erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

TEIL XI ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 31 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen des Friedhofspersonals Folge zu leisten, (Verbote siehe § 33 dieser Satzung).

§ 32 Arbeiten im Friedhof

- (1) Gewerbetreibende haben die Ausübung ihrer Tätigkeit dem Markt anzuzeigen. Die Anzeige hat mindestens eine Woche vor Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen.

- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 33 Ziffer 3 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einem ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Ein einmaliger schwerwiegender Verstoß ist ausreichend. Dies gilt auch für die sonstigen Gewerbetreibenden nach § 33 Abs. 3.
- (4) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- (5) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Markt (Friedhofsverwaltung) aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 33 Verbote

Im Friedhof ist verboten:

1. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (vgl. Art. 18 LStVG)
2. zu rauchen und zu lärmern,
3. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Friedhofsverwaltung zugelassenen Fahrzeuge,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
6. gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
7. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
8. Geräte im Brunnen zu reinigen,
9. Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
10. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
11. an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen und während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
12. unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen,
13. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken.
14. Eigentum der Gemeinde und der Katholischen Kirchenstiftung zu beschädigen.

TEIL XII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 34
Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes zur Abwendung einer drohenden Gefahr geboten ist.

§ 35
Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36
Ordnungswidrigkeiten

1. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
2. die Vorschriften des § 8 über die Größe der Gräber nicht beachtet,
3. die allgemeinen Gestaltungsgrundsätze des § 12 nicht beachtet,
4. die allgemeinen Anforderungen des § 13 nicht beachtet,
5. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 errichtet oder verändert,
6. die Bestimmungen des § 17 zu Standsicherheit, Erhaltung und Entfernung von Grabmälern nicht beachtet,
7. die Anforderungen des § 18 für Grabeinfassungen nicht beachtet,
8. den Vorgaben des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
9. entgegen § 20 Abs. 1 Gräber mit Pflanzen bepflanzt, die andere Gräber sowie die öffentlichen Anlagen und Wege beeinträchtigen,
10. entgegen § 20 Abs. 3 ohne vorherige Erlaubnis des Marktes Bäume auf Gräber pflanzt,
11. entgegen § 20 Abs. 5 verwelkte Blumen und Kränze nicht unverzüglich von den Gräbern entfernt oder nicht an den vorgesehenen Abraumplätzen, getrennt nach Wertstoffen ablagert,
12. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 22) zuwiderhandelt,
13. nach § 23 unbefugt einen Leichentransport durchführt,
14. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 30)

15. entgegen § 32 Abs. 1 und Abs. 3 gewerbliche Tätigkeiten ohne Erlaubnis des Marktes oder ohne vorherige Anzeige durchführt oder wer § 32 Abs. 4 und 6 zuwiderhandelt,
16. die in § 33 Nr. 1 bis 14 aufgeführten Verbote nicht beachtet.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung des Marktes Buchenberg vom 9. Februar 1994 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 7. November 2016 außer Kraft.

Buchenberg, den 10. August 2020

Markt Buchenberg



Toni Barth
Erster Bürgermeister